

Merkblatt Haltung von Schweinen im Freiland

Die Haltung von Schweinen im Freiland ist ein sehr naturnahes, den natürlichen Verhaltensweisen eines Schweins am ehesten entsprechendes Haltungsverfahren. Aber hinsichtlich der Einschleppung von Tierseuchen und Tierkrankheiten besteht ein deutlich höheres Risiko im Vergleich zu einer Stallhaltung.

Deshalb sollte eine derartige Haltung wohl überlegt sein, denn die höheren Anforderungen an die Haltung von Schweinen sind mit der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) genau festgelegt.

Jede Tierhaltung ist VOR Beginn der Haltung anzuzeigen!

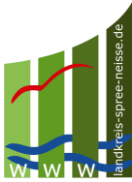
Zuständige Stelle:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Die Haltung von Schweinen im Freiland, das heißt ohne ein festes Stallgebäude/ lediglich mit einer Schutzvorrichtung, ist **genehmigungspflichtig**. Das entsprechende Antragsformular ist beim oben genannten Fachbereich erhältlich.

Folgende Bedingungen müssen bei der Haltung von **Schweinen im Freiland** erfüllt sein:

1. Das Gelände, auf dem die Schweine gehalten werden, muss doppelt eingefriedet werden, so dass dieses nur durch Ein- und Ausgänge befahren/betretet werden kann und ein Kontakt der Schweine mit Wildschweinen oder Schweinen anderer Betriebe ausgeschlossen werden kann.
Gut geeignet ist eine Umfriedung bestehend aus einem äußeren Wildzaun mit einer Höhe von mind. 1,50 und einer Sicherung gegen Unterwühlen/Hochdrücken sowie einem inneren doppelten Elektrozaun. Der Abstand zwischen beiden Zäunen sollte möglichst 2m betragen.
2. Es ist ein Schild, gut sichtbar anzubringen, auf dem Folgendes steht:
„Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“
3. Der Betrieb muss über Möglichkeiten der Isolierung von Schweinen verfügen.
4. Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Schuhwerk, Werkzeugen und Fahrzeugen müssen jederzeit einsatzbereit im Betrieb vorrätig sein.
5. Betriebsfremde Personen dürfen ohne Zustimmung des Tierhalters das Gelände nicht betreten. Generell ist der Zutritt nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung zulässig.
6. Futter und Einstreu müssen in Räumen oder Behältern gelagert werden, die einen sicheren Schutz vor Wildschweinen ermöglichen.
7. Dung ist Wildschwein sicher zu lagern.
8. Einmal jährlich sind die Tiere des Bestandes blutserologisch auf Brucellose zu untersuchen. (gemäß Stichprobenschlüssel der Schweinehaltungshygieneverordnung)



Zusätzlich sind folgende Bedingungen, die für **alle Haltungformen** gelten, einzuhalten:

1. Schweine sind (spätestens mit dem Absetzen) durch eine Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Es ist ein **Bestandsregister** zu führen. (siehe Anlage - Muster Bestandsregister)
3. Eine tierärztliche Bestandsbetreuung ist sicherzustellen, bestenfalls geregelt durch einen Betreuungsvertrag.
4. Eine Stichtagsmeldung zum 1. Januar eines jeden Jahres über den Bestand erfolgt bis spätestens 14. Januar sowie Zugänge binnen 7 Tagen in der zentralen Schweinedatenbank (HIT).
5. Die Anforderungen an eine **artgerechte Haltung** sind einzuhalten.

Eine artgerechte Haltung von Schweinen im Freiland bedeutet:

- 5.1 Ein ausreichender Witterungsschutz für alle gehaltenen Tiere zur Verfügung steht.
- 5.2 Die Schweine jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben und artgerecht gefüttert werden. (Es ist verboten Küchen- oder Speiseabfälle tierischen Ursprungs und mit tierischen Anteilen an Nutztiere zu verfüttern!)
- 5.3 Eine mindestens einmal tägliche Inaugenscheinnahme der Schweine durch eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person erfolgt.